

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Satzung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich der Ortschaft Sommersell (Außenbereichssatzung)**

Der Rat der Stadt Nieheim hat in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Nieheim beschließt die Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Bereich der Ortschaft Sommersell (Außenbereichssatzung), bestehend aus dem dem Originalprotokoll als **Anlage** beigefügten Satzungstext mit Begründungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Der Rat der Stadt Nieheim nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen worden sind.

Die inhaltlich relevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und das Abwägungsergebnis sind der dem Originalprotokoll als **Anlage** beigefügten Übersicht zu entnehmen, die der Rat der Stadt Nieheim zur Kenntnis nimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Sommersell gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

#### **Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Wortlaut der Außenbereichssatzung für die Ortschaft Sommersell stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Nieheim überein. Der Beschluss des Rates der Stadt Nieheim über die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Sommersell ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden.

Nieheim, den 09.12.2021

gez. Der Bürgermeister  
Johannes Schlütz

#### **Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW**

Der Beschluss der Außenbereichssatzung für die Ortschaft Sommersell wird hiermit gem. § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Nieheim, den 09.12.2021

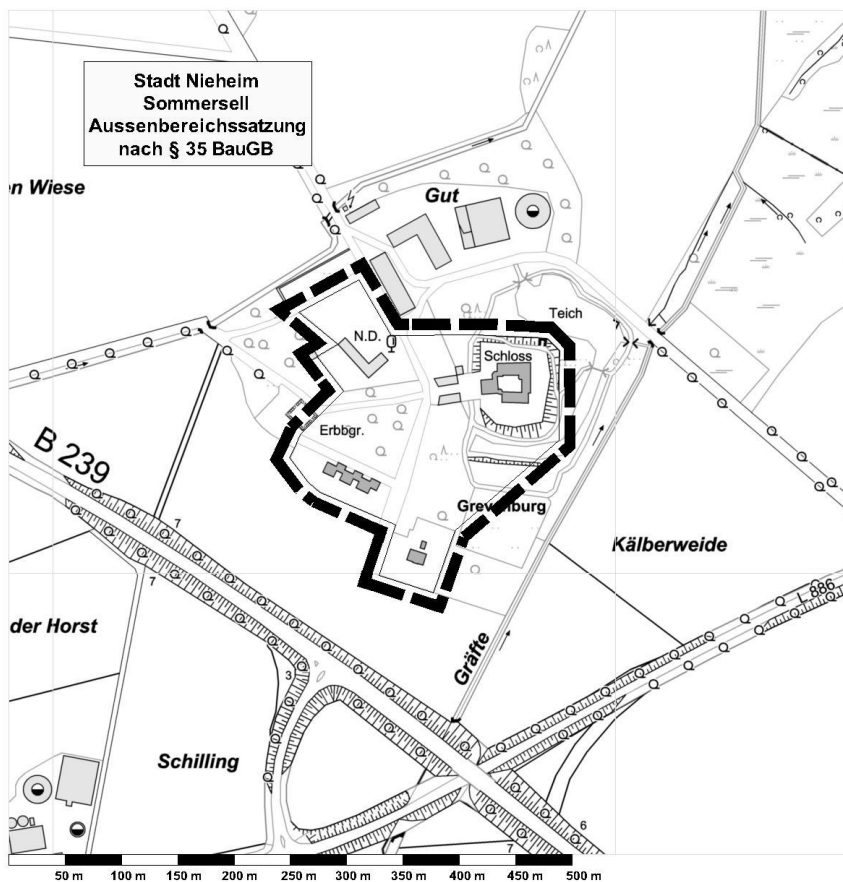
gez. Der Bürgermeister  
Johannes Schlütz

**Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Sommersell gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

#### Geltungsbereich der Planung:

Der Geltungsbereich der Satzung liegt östlich der Ortschaft Nieheim-Sommersell, nordöstlich der Bundesstraße 239, im Außenbereich (Gut Grevenburg). Betroffen sind die Flurstücke 18, 20, 21, 22, 66, 74, 150 und 168 in der Flur 3, Gemarkung Sommersell.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält.



Die Außenbereichssatzung für die Ortschaft Sommersell, bestehend aus Satzungstext und Begründung, wird mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Nieheim, Rathaus, Bauamt, Marktstraße 28, 33039 Nieheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Planinhalte sowie zur Begründung wird auf Wunsch Auskunft gegeben.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,  
 Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Aufgrund der Corona-Pandemie gilt für den Zutritt zum Rathaus die 3G-Regel (Geimpft, Genesen, Getestet). Für Personen, die keinen Nachweis über Impfung oder Genesung erbringen können, ist der Zugang mit einem amtlichen Corona-Test möglich (nicht älter als 24 Stunden). Bei Schülerinnen und Schülern wird der Testnachweis außerhalb der Ferien durch Vorlage des Schülersausweises ersetzt. Den Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Daneben gilt im Rathaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske). Um einen reibungslosen Ablauf zu ermöglichen und Wartezeiten zu vermeiden, wird um Terminvereinbarung, telefonisch unter 05274-982118 oder per E-Mail [seck@nieheim.de](mailto:seck@nieheim.de) gebeten.

Der Satzungstext kann auch im Internet unter [www.nieheim.de](http://www.nieheim.de) eingesehen werden.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird hingewiesen:

Baugesetzbuch (BauGB) - § 214 und § 215 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und

des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nieheim geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) - § 7 Abs. 6:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Nieheim, den 09.12.2021

gez. Der Bürgermeister  
Johannes Schlütz